

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Wallmerod für das Haushaltsjahr 2010 vom 11.05.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), am 03.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als Aufsichtsbehörde vom 07.05.2010 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.260.985 Euro

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.344.575 Euro

der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf -83.590 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 1.187.495 Euro

die ordentlichen Auszahlungen auf 1.163.235 Euro

**der Saldo der ordentlichen Ein-
und Auszahlungen auf 24.260 Euro**

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 Euro

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 Euro

**der Saldo der außerordentlichen Ein-
und Auszahlungen auf 0 Euro**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 359.000 Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 380.000 Euro

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen
aus Inv.-Tätigkeit auf -21.000 Euro**

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.260 Euro

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen
aus Finanz.-Tätigkeit auf -3.260 Euro**

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 1.546.495 Euro

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 1.546.495 Euro

**die Veränderungen des Finanzmittelbestandes
im Haushaltsjahr auf 0 Euro**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 Euro**

festgesetzt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlichen Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0 Euro**

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 270 %
- Grundsteuer B 320 %
- Gewerbesteuer 330 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 30,00 Euro
- für den zweiten Hund 40,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 50,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund - Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund - Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund - Euro

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres entfällt Euro

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Jahres Euro

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres Euro

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wallmerod, 11.05.2010 (L.-Siegel) Hans-Peter Krings

Ortsgemeinde Wallmerod Ortsbürgermeister

Gegen vorstehende Satzung werden keine Bedenken erhoben.

Montabaur, 07.05.2010 I.A. Jürgen Meckel

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Abt. 2-21 Az.: 029/901-10

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme **vom Dienstag, 25.05.2010 bis Mittwoch, 02.06.2010** während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Zimmer 114, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Wallmerod (L.-Siegel) Hans-Peter Krings

Ortsbürgermeister